

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen:

Allgemeines – Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierten Bestandteil sämtlicher Angebote und Rechtsgeschäfte der Solator GmbH. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere anders lautende mündliche Absprachen und entgegenstehende AGBs unserer Kunden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der Solator GmbH bestätigt werden. Die Schriftformklausel in diesen AGB kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Angebote:

Angebote der Solator GmbH sind grundsätzlich und im Zweifel freibleibend. An sonstige Angebote ist die Solator GmbH maximal 30 Tage gebunden. Änderungen der Ware durch technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten.

Aufträge:

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Solator GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder eine Lieferung zum Versand gebracht hat. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von der Solator GmbH ausdrücklich binnen drei Tagen angenommen werden.

Preise:

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager der Solator GmbH inklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer und sind in EURO, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Treten zwischen Abschluss des Vertrages und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die nachkommenden Preise entsprechend, außer zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

Lieferung:

Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei Ablauf die Lieferung das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Solator GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Verzögert sich die Lieferung durch vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Für eine unverschuldete oder fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet die Solator GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann die Solator GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Der Rück- und Weitertransport und jede Lagerung der nicht vertragskonform übernommenen Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Der Versand erfolgt stets auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers. Verpackungsmaterial wird nur zurück genommen oder vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) hat die Firma Solator GmbH ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Wahl der Versandart obliegt der Solator GmbH und wird vom Käufer vorweg genehmigt. Transportschäden, die durch höhere Gewalt oder durch andere von der Haftpflichtversicherung des Frachtführers oder Spediteurs ausgeschlossene Risiken, trägt der Vertragspartner. Bei Fehlmengen ist ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Lieferschein oder Frachtbrief anzubringen und dieser vom Zulieferer mit seiner Unterschrift bestätigen zu lassen. Transportschäden hat der Vertragspartner bei sonstigem Verlust seiner Ersatzansprüche sofort, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich beim Frachtführer per eingeschriebener Briefsendung anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

Zahlung:

Die Frist der Zahlung wird auf der Auftragsbestätigung definiert. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen an die Solator GmbH nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder gegenverrechnen.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder Teilzahlung im Verzug, so kann die Solator GmbH auf Erfüllung des Vertrages bestehen;

* die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;

* ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen;

* vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt. Bei, auch nur fahrlässigem, Zahlungsverzug erlöschen einseitig eingeräumte und vertraglich vereinbarte Rabatte und andere Ermäßigungen ausnahmslos und vollständig.

Im Falle vereinbarter, kontokorrentmäßiger Verrechnung findet § 1416 ABGB keine Anwendung. Zahlungen des Käufers können nach Wahl von der Solator GmbH auf jedwede Verbindlichkeit des Käufers angerechnet werden.

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Solator GmbH. Im Falle der Weiterveräußerung (auch nach Weiterverarbeitung) verpflichtet sich der Käufer, seine Forderung aus der Weiterveräußerung zur Sicherung der Kaufpreisforderung an die Solator GmbH abzutreten und dies in seinen Büchern zu vermerken. Sicherstellungen gemäß § 1170 b ABGB sind vom Käufer rechtzeitig einzufordern und mit gesonderter Erklärung unaufgefordert an die Solator GmbH (zur Sicherstellung) zu verpfänden.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Anfallende bankseitige Kosten und Spesen trägt der Kunde. Wird nach Vertragsschluss der Solator GmbH eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden bekannt, ist die Solator GmbH nachträglich einseitig berechtigt, die Zahlungsmodalitäten in Vorauskasse abzuändern und die Lieferung solange auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzubehalten.

Gewährleistung

Die Solator GmbH leistet dem Käufer für die Mangelfreiheit der Kaufgegenstände grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres wie folgt Gewähr: Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der Solator GmbH durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung, bis der vertragsgemäße Zustand erreicht ist. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abbedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der Solator GmbH über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind von dem Käufer zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen. Der Käufer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger

ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch den Mangel am Kaufgegenstand infolge einfacher oder schlicht grober Fahrlässigkeit verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schadens (Mangelschadens und Mangelfolgeschadens) und Gewinnentgangs. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder Garantiefrist ein. Eine Verlängerung oder Veränderung der in diesem Absatz genannten Fristen und Abläufe sowie die Übertragung der Gewährleistung auf Dritte ist ausschließlich schriftlich mit vorheriger Zustimmung der Solator GmbH zulässig.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich – längstens innerhalb von 14 Werktagen - schriftlich per eingeschriebener Briefsendung anzeigt und die Mängel darin genau beschrieben werden. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge entfällt auch jeder Anspruch auf Ersatz eines Mangelfolgeschadens. § 377 Abs 5 UGB findet im Fall des Vorliegens leichter oder bloß schlicht grober Fahrlässigkeit keine Anwendung. Der Käufer verzichtet diesfalls auf eine bezughabende Einrede bzw. deren gerichtliche Geltendmachung. Die Gewährleistungspflicht der Solator GmbH findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben, technischen Normen, vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen sowie dem Stand der Technik auftreten, Anwendung. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls, bei Mängel, die aufgrund vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Solator GmbH entstanden sind.

Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nur innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen möglich. Voraussetzung für einen Rückgriff nach § 933 b ABGB ist die Erfüllung der Rügepflicht des § 377 UGB.

Die Solator GmbH leistet keine Gewähr:

- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware,
- bei nur unerheblichen Farbabweichungen,
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware,
- bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß und Degradation,
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
- bei Unmöglichkeit der Anlieferung der bestellten Ware,
- bei mangelnder Eignung der Dachkonstruktion, bzw. der Konstruktion des Untergrundes, auf dem die Anlage montiert wird,
- für Mängel infolge fehlerhafter, mangelhafter oder falscher Angaben des Kunden,
- bei fehlerhafter oder mangelhafter Montage der Anlage durch ungeeignetes Personal oder Verwendung ungeeigneter Werkzeuge oder Materialien,
- bei Schäden, die durch Materialunverträglichkeiten entstehen (z.B. elektrolytische Korrosion usw.),
- bei unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten jeder Art oder nicht vorher genehmigten Änderungen.

Rücknahme gelieferter Ware:

Eine Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur in Sonderfällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung. Sonderanfertigungen oder Sonderbestellungen können ebenso wie nicht mehr original verpackte oder beschädigte Waren keinesfalls zurückgenommen werden. Die Rücksendung muss frachtfrei und auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners erfolgen. Die Gutschrift für in tadellosem Zustand erhaltene Retourwaren bemisst sich nach der Rechnungshöhe und dem bei der Rücknahme noch bestehenden Wert der Ware abzüglich der Manipulationsspesen in Höhe von 15% des Nettowertes.

Haftung:

Die Solator GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste, Entschädigungsansprüche Dritter wird von den Parteien ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung allfälliger (etwaiger) gesetzlicher Bestimmungen, behördlichen Vorgaben, technischen Normen, Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen sowie den Stand der Technik durch den Käufer oder dessen Gehilfen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Anwendung des § 934 ABGB wird von den Parteien einvernehmlich ausgeschlossen (§ 351 UGB).

Unternehmensübertragung/Widerspruch:

Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Käufers spricht sich die Solator GmbH vorweg gegen eine (automatische) Übernahme der Vertragsverhältnisse durch den Erwerber aus; eine solche Übernahme bedarf gesonderter Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

Markenschutz / Urheberrecht:

Solator ist eine Marke der Solator GmbH. Sämtliche Rechte der Nutzung liegen ausschließlich bei der Solator GmbH. Der Kunde verpflichtet sich alle Daten, Produktionsweisen, Verfahren und Betriebsgeheimnisse und ähnliches, die ihm im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt werden, zu schützen und nicht weiterzugeben. Alle firmeneigenen Unterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen etc. unterliegen dem Eigentums- und Urheberrechte der Solator GmbH. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Solator GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Werden Unterlagen, Zeichnungen Pläne etc. vom Kunden der Solator GmbH zur Verfügung gestellt, so darf auf diesen keine Rechte Dritter ruhen. Sind solche Rechte Dritter vorhanden, wird der Kunde die Solator GmbH schad- und klaglos halten, wenn Dritte diese Rechte gegenüber Solator GmbH geltend machen.

Gerichtsstand und Recht:

Erfüllungsort für beide Teile ist der Firmensitz der Solator GmbH. Für alle Streitigkeiten zwischen der Solator GmbH und dem Vertragspartner wird unabhängig vom Streitwert gemäß § 104 JN bzw. Artikel 23 EuGVVO bzw. Art 17 LGVÜ die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts Feldkirch vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

Wird eine dieser in diesen AGB oder dem Vertrag geregelten Bestimmungen unwirksam oder von einem Gericht nicht anerkannt, so ist diese Bestimmung nach den einschlägigen Regeln des ABGB auszuliegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Auf sämtliche mit der Solator GmbH abgeschlossenen Rechtsgeschäfte einschließlich der Beurteilung der Frage deren Zustandekommens wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt beiderseits einvernehmlich als ausgeschlossen.



Allgemeines:

Die Solator GmbH behält sich technische Änderungen der angebotenen Produkte ausdrücklich vor. Aus in Preislisten enthaltenen Satz- und Druckfehlern können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Die von der Solator GmbH verwendeten Abbildungen sind Symbolfotos.

Version 01/2017 – Solator GmbH